



STADT **Peine**

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Peine



Juli 2004

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Peine

I. Allgemeines

Die Stadt Peine gewährt für qualifizierte Freizeit- und Bildungsarbeiten insbesondere der Peiner Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen.



II. Förderungsberechtigte Träger

Förderungswürdige Träger von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendpflege sind:

- a) Jugendverbände, die auf kommunaler, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind,
- b) gemeinnützige Träger der Jugendhilfe, die nicht Gebietskörperschaften sind oder
- c) Jugendabteilungen von Sportvereinen, die dem Kreissportbund angehören.



Gefördert werden können auch Jugendpflegemaßnahmen von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Peine haben.

III. Zuschussberechtigte Personen

Zuschüsse können nur in der Stadt Peine gemeldete Personen zwischen 6 und 21 Jahren erhalten.

JugendgruppenleiterInnen/BetreuerInnen, die an jugendpflegerischen Maßnahmen teilnehmen, auch über das 21. Lebensjahr hinaus. Je angefangene 8 TeilnehmerInnen wird höchstens ein/e GruppenleiterIn gefördert.

IV. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

1. Für die zu fördernde Jugendpflegemaßnahme muss eine verantwortliche Leitung bestellt sein. Die/der LeiterIn muss pädagogisch geeignet sein. Sie/er soll einen Jugendleiterlehrgang absolviert haben.
2. Eine Förderung setzt eine angemessene eigene Beteiligung der Träger oder der TeilnehmerInnen voraus.
3. Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen.
4. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Fahrt oder des Lagers mit den vollständigen Unterlagen (Teilnehmerliste einschl. Alters- und Wohnortangabe, Bescheinigung des Aufenthaltsortes, Angaben hinsichtlich des Aufenthaltszeitraumes, Programm, Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes) bei der Stadt Peine – Schulverwaltungsamt – einzureichen.

Bei einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 150,00 EUR ist bereits spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme ein formloser Vorantrag zu stellen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



6. Die Stadt Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Zu diesem Zweck kann sie Einsicht in alle Unterlagen verlangen. Nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.



V. Förderungswürdige Maßnahmen, Zuschusshöhen

1. Fahrten und Lager in der Bundesrepublik Deutschland

Der Zuschuss der Stadt Peine für Jugendlager und -fahrten in der Bundesrepublik Deutschland beträgt **1,00 EUR** pro Tag und TeilnehmerIn.

Voraussetzung für die Förderung ist die Teilnahme von mindestens acht Personen zuzüglich Betreuer. Bei einem Lager müssen mindestens drei Tage (zwei Übernachtungen) nachgewiesen werden. Die Förderungshöchstdauer beträgt 21 Tage. Der An- und Abreisetag wird jeweils als ein zuschussfähiger Tag berechnet.

2. Fahrten und Lager innerhalb der übrigen EU-Mitgliedsländer sowie weitere internationale Jugendbegegnungen

Förderungswürdig sind insbesondere internationale Begegnungen mit folgenden Zielen:

- Einübung von demokratischen Verhaltensweisen im Zusammenleben mit ausländischen Jugendlichen

- Abbau von Vorurteilen bei der Beurteilung anderer Länder und Kulturen
- Treffen mit Menschen anderer Kultur und Sprache, um die Kommunikation zu fördern
- Überprüfung der eigenen Grundhaltung im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen

Der Zuschuss der Stadt Peine für ein Jugendlager innerhalb der übrigen EU- Mitgliedsländer und für sonstige internationale Jugendbegegnungen beträgt **1,50 EUR** pro Tag und TeilnehmerIn. Die Jugendgruppe muss aus mindestens 8 Personen und BetreuerInnen bestehen.

Es müssen mindestens 5 Tage (4 Übernachtungen) nachgewiesen werden. Es werden höchstens 21 Tage gefördert.

Der An- und Abreisetag wird jeweils als ein zuschussfähiger Tag berechnet.

Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden, werden nicht gefördert.

Hinsichtlich der Jugendbegegnungen in den Partnerstädten gelten im Rahmen der hierzu zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesonderte Regelungen.



Eine sonstige internationale Begegnung kann z. B. sein:

- a)** Eine Freizeit, an der Gruppen verschiedener Nationalitäten teilnehmen,
- b)** Informationsreisen und Studienaufenthalte im Ausland,
- c)** Internationaler Jugendaustausch mit Unterbringung in Familien und einem geplanten Gegenbesuch,
- d)** Internationale Sprachkurse,
- e)** Jugendtreffen, Jugendkongresse, Jugendwettbewerbe, wenn sie durch ihre organisatorische und pädagogische Anlage die gezielte Begegnung zwischen Einzelteilnehmern/ Einzelteilnehmerinnen oder Teilnehmergruppen ermöglichen.

Bei internationalen Jugendbegegnungen ist ein besonderer Nachweis über intensive Vorbereitungstreffen der BetreuerInnen und TeilnehmerInnen, über die Gewährleistung der Kommunikation untereinander (z. B. die eigenen Fremdsprachenkenntnisse der Gruppe, Dolmetscher, o. ä.) sowie über den inhaltlichen Programmablauf der Begegnung – verbunden mit einem Erfahrungsbericht – zu erbringen.

Bei Gegenbesuchen ausländischer Jugendgruppen im Rahmen der internationalen Begegnung gelten die gleichen Voraussetzungen. Pro Tag und ausländischem/ ausländischer TeilnehmerIn beträgt der Zuschuss **1,50 EUR**. Nicht nur eine Teilnehmerliste der ausländischen, sondern auch die der deutschen Beteiligten ist einzureichen.

Hinsichtlich der Jugendbegegnungen in den Partnerstädten gelten im Rahmen der hierzu zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesonderte Regelungen.

3. Jugendleiter- und Wochenendlehrgänge

Diese Lehrgänge und Seminare sollen junge Leute in ihrer aktiven Mitarbeit in Jugendgruppen fördern und das Interesse für soziale, kulturelle und staatsbürgerliche Fragen wecken und vertiefen.



Der Förderungsbetrag beträgt pro vollem Tag (24 Std.) und TeilnehmerIn **2,50 EUR**.

Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen, aus dem die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben ersichtlich sind. Das Programm mit der Zeiteinteilung ist beizufügen.

4. Staatsbürgerliche Informations- und Bildungsarbeit

Gefördert werden Fahrten zum Bundestag, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitischen Institutionen von höchstens dreitägiger Dauer unter der Voraussetzung der informatorischen Teilnahme an den Veranstaltungen und der Vor- und Nachbereitung mit **2,50 EUR** je Tag und TeilnehmerIn. Ein Programm ist vorzulegen.

Nicht gefördert werden:

- a)** reine Sportveranstaltungen,
- b)** Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholungspflege,
- c)** Maßnahmen, die bereits aus Mitteln der Landeszentrale für politische Bildung oder von anderen Stellen oder Behörden (außer Landkreis Peine) einen angemessenen Zuschuss erhalten,
- d)** Fahrten, die ausschließlich der Besichtigung dienen,
- e)** Maßnahmen, die im wesentlichen parteipolitischen oder religiösen Charakter haben,
- f)** Fahrten, die von Reisebüros oder Reisegesellschaften kommerzieller Art ausgeschrieben und durchgeführt werden.

5. Jährliche Zuschüsse

Für die laufende Jahresarbeit kann anerkannten Jugendgemeinschaften der Stadt Peine ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden, und zwar **als einmaliger Jahreszuschuss** an aktive Jugendgruppen, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert wie z. B. Kreativ- und Werkkurse, musikalische oder naturkundliche bzw. erlebnisorientierte Angebote, Kindernachmittage, Filmveranstaltungen, etc. durchführen.



Zuschüsse für die Beschaffung technischer und pädagogischer Hilfsmittel (z. B. Filmgerät, Musikanlagen) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur gewährt, wenn diese Geräte für eine größere Jugendgemeinschaft auf längere Sicht dringend benötigt werden. Es werden nur bis zu 1/3 der Kosten bezuschusst.

Für die Einrichtung und Renovierung von Jugendfreizeittreffs und -räumen im Stadtgebiet können bis zu 1/3 der Kosten als Zuschuss gewährt werden.

VI. In- und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.
2. Die Richtlinie vom 20.09.1979 tritt gleichzeitig außer Kraft.